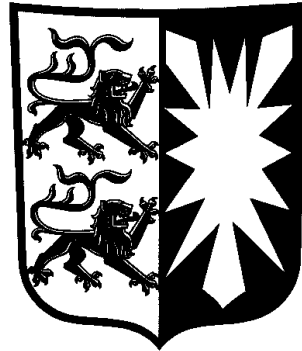


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 4 Ta 133/10
2 Ca 1825 c/09 ArbG Neumünster



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

**betr. Prozesskostenhilfe
in dem Rechtsstreit**

pp.

wird auf die Beschwerde des Klägers vom 24.08.2010 der Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 17.08.2010 – 2 Ca 1825 c/09 - aufgehoben.
Dem Arbeitsgericht wird aufgegeben, über den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwaltes K... unter

Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts neu zu entscheiden.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Das Arbeitsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, nachdem der Kläger trotz eines bereits mit Verfügung vom 09.07.2010 erfolgten Hinweises auch in seiner Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 23.07.2010 in Abschnitt E zwar bezogen auf seine Einnahmen eintrug, er habe Einkünfte in Höhe von 2.202,30 EUR brutto aus nichtselbständiger Arbeit, weitere Angaben zu den weiteren Einnahmearten in Abschnitt E des Vordruckes jedoch fehlen, insbesondere bei Nein jeweils kein Kreuz gesetzt wurde.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde des Klägers mit Beschluss vom 06.09.2009 nicht abgeholfen und zur Begründung ausgeführt, hinsichtlich der unter „E“ des PKH-Erklärungsvordrucks anzukreuzenden Kästchen folge das erkennende Gericht der Auffassung des Klägers nicht, dass aus der getätigten Angabe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sich zugleich ergebe, dass der Kläger keine weiteren Einnahmen erziele.

Das Arbeitsgericht hat die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde des Klägers ist zulässig. Sie ist statthaft und frist- und formgerecht eingelegt worden. In der Sache ist sie auch begründet. Das Arbeitsgericht durfte die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht mit der Begründung versagen, der Kläger

habe es unterlassen, in Abschnitt E den PKH-Vordruck mit Ausnahme der Angabe zur Einnahme aus nichtselbständiger Arbeit vollständig auszufüllen.

1. Grundsätzlich geht das Arbeitsgericht zutreffend davon aus, dass der Vordruck gemäß § 117 Abs. 3 ZPO vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen ist. Gemäß § 117 Abs. 4 ZPO muss sich die Partei des Formulars bedienen. Ein solches Formular muss dann auch grundsätzlich vollständig ausgefüllt werden. Es ist auch für das Beschwerdegericht nicht nachvollziehbar, warum der Kläger trotz des bereits mit Verfügung vom 09.07.2010 durch das Arbeitsgericht erfolgten Hinweises es unterließ, Abschnitt E zu den Bruttoeinnahmen vollständig auszufüllen. Er hätte nur – sofern die Voraussetzungen erfüllt wären – bei Nein die Kreuze setzen müssen.

2. Ungeachtet dessen rechtfertigt obige Betrachtung im hier konkret zu beurteilenden Einzelfall jedoch nicht die Ablehnung von Prozesskostenhilfe.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dürfen die Anforderungen an die Darlegung der Bedürftigkeit nicht überspannt werden, weil dadurch der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, verfehlt würde. Deshalb ist es in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt, dass selbst dann, wenn die Antworten im amtlichen Vordruck einzelne Lücken aufweisen, die Partei unter Umständen gleichwohl darauf vertrauen kann, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe genügend dargetan zu haben. Dies kommt dann in Betracht, wenn die Lücken auf andere Weise geschlossen oder Zweifel beseitigt werden können. Vollständigkeit der Angaben kann ausnahmsweise auch dann anzunehmen sein, wenn es sich bei den einzelnen nicht beantworteten Fragen nach Einnahmen aufgrund der sonstigen Angaben und Belege aufdrängt, dass solche Einnahmen nicht vorhanden sind (BGH, Beschluss vom 19.11.2008 – IV ZB 38/08 -, zitiert nach juris, Rn. 9, 10; BGH, Beschluss vom 21.09.2005 – IV ZB 21/05 -; BGH, Beschluss vom 03.05.2000 – XII ZB 21/00 -).

So liegt der Fall hier. Zwar hat der Kläger im Abschnitt E (Bruttoeinnahmen) zu den Einnahmen aus selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermö-

gen, Kindergeld, Wohngeld und andere Einnahmen keine Angaben gemacht, insbesondere kein Kreuz bei Nein gesetzt. Den gesamten Umständen – und dies drängt sich auf – ist jedoch zu entnehmen, dass er diesbezüglich keine Einkünfte hat und er dies auch so erklärt. Die Nichtbeantwortung dieser Fragen im Teil E des amtlichen Vordruckes, auch das Nichtankreuzen der „Nein“-Kästchen, kann nur als Verneinung der betreffenden Fragen verstanden werden (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 19.11.2008 - IV ZB 38/08 -, zitiert nach juris, Rn. 11).

Der Kläger hat unter Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit einen Eintrag vorgenommen und die Abrechnung für Mai 2010 beigelegt. Wenn er es dann unterlässt, bei den anderen Einnahmearten überhaupt etwas einzutragen, dann ist das gleichbedeutend mit der Erklärung, er habe insoweit keine Einkünfte. Etwaige Zweifel können im Übrigen auf andere Weise geschlossen werden, nämlich mit dem erläuternden Hinweis seines Prozessbevollmächtigten im Schriftsatz vom 25.05.2010, der Mandant habe keine Einnahmen mit Ausnahme des Arbeitslosengeldes. Obgleich diese Erklärung nicht gleichzusetzen ist mit der vom Antragsteller zu verlangenden Erklärung, so ist sie dennoch für Zweifelsfragen heranzuziehen und damit geeignet, etwaige Zweifel und Lücken auf andere Weise zu schließen. Hinzu kommt, dass sich dem Abschnitt G entnehmen lässt, dass der Kläger ein Girokonto mit einem Bestand von 1,34 EUR hat und bei den sonstigen Vermögenswerten erklärt, weder Lebensversicherung, Wertpapiere, Bargeld, Wertgegenstände, Forderungen und Außenstände zu haben. Wenngleich dies auch nicht identisch ist mit den im Abschnitt E zu erklärenden Einnahmen, so ist der Hinweis auf fehlende Vermögenswerte und einen Girokontenstand von 1,34 EUR geeignet, auch insoweit Zweifel zu beseitigen. Mit dem fehlenden Kreuz beim „Nein“ und einem aber auch gleichzeitig fehlenden Kreuz beim „Ja“ hat er erklärt, keine anderen Einkünfte als jene aus nichtselbständiger Arbeit zu haben. Jede andere Sichtweise wäre eine zu vermeidende Förmerei, die nicht dem Grundsatz gerecht wird, dass die Anforderungen an die Darlegung der Bedürftigkeit nicht überspannt werden dürfen, weil anderenfalls der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten weitgehend gleichen Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen, verfehlt werden würde.

Das Arbeitsgericht hat demnach unter Beachtung dieser Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts nunmehr über den noch offenen Prozesskostenhilfeantrag des Klägers zu entscheiden.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Kiel, den 16. September 2010

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Der Vorsitzende der IV. Kammer:

gez. ...